KZVRLP
KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Ordnung zur Beschäftigungsgenehmigung

von Assistenten und Vertretern

(Assistentenordnung)

Bei allen Entscheidungen über die Genehmigung oder die Verlängerung der Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) sowie der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) zu beachten.

Herausgeber:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (**KZV RLP**)
Isaac-Fulda-Allee 2
55124 Mainz
Tel: 06131/8927-0
Fax: 06131/8927-222
Email: kontakt@kzvrlp.de
www.kzvrlp.de

Grundlagen

Das SGB V § 98 Abs. 2 Nr. 13 regelt u. a., dass die Zulassungsverordnung Vorschriften enthalten muss über die Voraussetzungen, unter denen nach den Grundsätzen der Ausübung des freien Berufes Vertragszahnärzte Assistenten und Vertreter beschäftigen dürfen oder die vertragszahnärztliche Tätigkeit gemeinsam ausüben können. Auf dieser Grundlage beruhen die §§ 3 und 32 Zahnärzte-ZV.

In § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesmantelvertrag –Zahnärzte (BMV-Z) wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Vertragszahnarzt seine Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben hat. Der zahnärztliche Beruf zählt kraft Gesetzes zu den freien Berufen; er ist kein Gewerbe (§ 1 Abs. 4 Zahnheilkundegesetz). Die Freiberuflichkeit des Vertragszahnarztes lässt hiernach eine Vergrößerung seiner Praxis unter Einsatz von Assistenten und Vertretern nicht zu. Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Diesen Grundsätzen kann nur entsprochen werden, wenn die Mitarbeit von Assistenten und Vertretern in der Praxis beschränkt ist und den nachfolgenden Voraussetzungen entspricht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet und nur die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für das männliche, das weibliche sowie das unbestimmte Geschlecht.

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliche Voraussetzung für die zahnärztliche Assistententätigkeit ist der Besitz einer Approbation im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz (ZHG).

Für einen Zahnarzt mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG kann eine Assistentengenehmigung durch die KZV erteilt werden, jedoch wird die Tätigkeit nicht als Vorbereitungszeit seitens der KZV RLP anerkannt.

1.2 Ein Vertragszahnarzt kann Assistenten beschäftigen zur
- Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV (Vorbereitungsassistent)
- Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV (Entlastungsassistent).

- Weiterbildung (Kieferorthopädie und / oder Oralchirurgie), wenn dem Vertragszahnarzt von der Landeszahnärztekammer die entsprechende Weiterbildungsberechtigung erteilt wurde,
- Feststellung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Ausbildungsstandes (Berufserlaubnis nach § 13 ZHG), wenn eine entsprechende Berufserlaubnis der zuständigen Behörde von Rheinland-Pfalz erteilt ist.

1.3 Die Beschäftigung von Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen (§ 32 Abs. 3 Zahnärzte-ZV; siehe dazu auch Ziffer 6).

1.4 Der Vertragszahnarzt hat Vertreter und Assistenten zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten (§ 32 Abs. 4 Zahnärzte-ZV).

1.5 Ein Assistent darf nicht zur Führung einer Zweigpraxis eingesetzt werden. In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV darf die Wochenstundenzahl eines beschäftigten Assistenten insgesamt 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Eine Beschäftigung sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis ist zulässig.

2. Genehmigung / Befristung

2.1 Jede Beschäftigung von Assistenten oder längerfristigen Vertretung in einer vertragszahnärztlichen Praxis bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand der KZV Rheinland-Pfalz. Den Antrag auf Genehmigung hat für die Assistenten und Vertreter der anstellende Vertragszahnarzt, die anstellende BAG oder das anstellende MVZ zu stellen. Die Genehmigung muss rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit bei der KZV Rheinland-Pfalz beantragt werden. Dem Antrag sind die notwendigen Nachweise über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen beizufügen.

Die Genehmigung ist grundsätzlich personenbezogen zu erteilen in dem Sinne, dass der Ausbilder des genehmigten Vorbereitungsassistenten bzw. der Vertragszahnarzt, der den genehmigten Entlastungsassistenten beschäftigt, bzw. der Vertretene (bei genehmigter Vertretung) im Genehmigungsbescheid namentlich anzugeben ist.

2.2 Ein Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten / Vertreters muss vor Beschäftigungsbeginn in der Geschäftsstelle vorliegen. Eine rückwirkende Genehmigung kann nicht erfolgen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV).

Tätigkeiten vor Erteilung der Genehmigung sind unzulässig und werden bei Vorbereitungsassistenten nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

2.3 Die Assistentengenehmigung wird von der KZV Rheinland-Pfalz nur in befristeter Form widerruflich erteilt.

2.4 Die Genehmigung endet bei Ablauf der Befristung, Kündigung bzw. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Widerruf der Genehmigung. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten oder Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können. Wurde ein Vorbereitungsassistent in der Assistentengenehmigung einem Angestellten Zahnarzt zugeordnet, erlischt die Assistentengenehmigung zu dem Zeitpunkt, den der Zulassungsausschuss als Ende der Tätigkeit des Angestellten Zahnarztes festgestellt hat. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf der Befristung ist der KZV Rheinland-Pfalz unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Ein Vertragszahnarzt / Angestellter Zahnarzt darf Assistenten höchstens in dem auf die Vollzeitbeschäftigung eines Assistenten beschränkten Umfang beschäftigen. Endet die Tätigkeit des Vertragszahnarztes / Angestellten Zahnarztes, kann der Assistent für eine Dauer von höchstens sechs Monaten einem anderen Vertragszahnarzt / Angestellten Zahnarzt, der bereits einen Assistenten ausbildet und der in der gleichen Praxis arbeitet, zugeordnet werden. Anstelle eines vollzeitbeschäftigten Assistenten sind auch teilzeitbeschäftigte Assistenten möglich (halbtags), wenn deren Arbeitszeit insgesamt die eines vollzeitbeschäftigten Assistenten nicht überschreitet. Bei einem Vorbereitungsassistenten verlängert eine Teilzeitbeschäftigung die Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 2 b Zahnärzte-ZV entsprechend. Bei Antragstellung ist die Wochenarbeitszeit in Stunden anzugeben. Änderungen der Wochenarbeitszeit im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses sind der KZV Rheinland-Pfalz umgehend mitzuteilen.

2.6 Ist beabsichtigt, den Assistenten nach Ablauf der Genehmigungsfrist weiter zu beschäftigen, so ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig mindestens ein Monat vor Ablauf der Genehmigungsfrist zu stellen.

2.7 Die Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Assistenten, der zur Zeit des Auslaufens der bisherigen Genehmigung in der Praxis des Antragsstellers beschäftigt ist, soll in einem nahtlosen Übergang erfolgen.

2.8 Wird die rechtzeitige Antragstellung auf Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Assistenten versäumt, wird eine Genehmigung erst ab dem Datum erteilt, zu dem der Antrag bei der KZV Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Eine Rückdatierung, insbesondere zum Zweck des nahtlosen Überganges von Genehmigungen, erfolgt nicht.

3. Vorbereitungsassistenten

3.1 Vorbereitungsassistent ist nur ein Zahnarzt in der mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV.

3.2 Die Genehmigung wird bei Vorbereitungsassistenten zunächst bis zum Ablauf der zweijährigen Vorbereitungszeit widerruflich erteilt.

3.3 Die nach § 3 Zahnärzte-ZV geforderte Vorbereitungszeit kann nur bei einem Zahnarzt (Allgemeinzahnarzt / Fachzahnärzte für Oralchirurgie und Kieferorthopädie) abgeleistet werden, welcher zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassen ist oder als Angestellter Zahnarzt genehmigt wurde.

3.4 In zugelassenen Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 Abs. 1 SGB V darf je Angestelltem Zahnarzt ein Vorbereitungsassistent beschäftigt werden. Die in die Berechnung der Vorbereitungszeit eingehende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Vorbereitungsassistenten darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des als Ausbilder vorgesehenen Angestellten Zahnarztes nicht überschreiten.

3.5 Es muss gewährleistet sein, dass der Antragsteller, welcher einen Vorbereitungsassistenten beschäftigen will, seine Pflichten als Ausbilder voll erfüllen kann. Der Vorbereitungsassistent ist mit den Bestimmungen zur Berufsausübung, wie sie die vertragszahnärztliche Tätigkeit betreffen, vertraut zu machen. Die Genehmigung eines Vorbereitungsassistenten ist zu widerrufen, wenn der Vertragszahnarzt / Angestellte Zahnarzt seiner Verpflichtung zur persönlichen Berufsausübung nicht nachkommt.

3.6 Nach Ablauf der Vorbereitungszeit endet die Genehmigung zur Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten. Eine Verlängerung der Mindest-Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 2 b Zahnärzte-ZV ist bei entsprechender Antragsbegründung bis zur Dauer von 1 Jahr möglich. In Ausnahmefällen ist eine nochmalige Verlängerung möglich.

3.7 Eine Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten je Vertragszahnarzt soll nicht erteilt werden (BSG B 6 KA 1/19 R).

3.8 Eine Ausnahme zur Beschäftigung von zwei Assistenten ist gegeben, wenn sich bei Assistentenwechsel die Beschäftigungsverhältnisse überschneiden (nicht mehr als drei Monate) und ein Assistent bereits die nach § 32 Abs. 1 S. 4 geforderte Voraussetzung erfüllt.

3.9 Genehmigungen können nur im Umfang eines halben Versorgungsauftrages (über 15 Wochenstunden) oder vollen Versorgungsauftrages (über 30 Wochenstunden) erteilt werden.

4. Entlastungsassistenten

4.1 Entlastungsassistent im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV ist jeder Assistent, der die zweijährige Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV abgeleistet hat.

4.2 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann nur aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erteilt werden.

Diese Voraussetzung könnte beispielsweise gegeben sein, wenn:

4.2.1. in Gebieten oder Orten die vertragszahnärztliche Versorgung nicht ausreicht,

4.2.2. der Vertragszahnarzt aus persönlichen Gründen seinen Beruf nur zeitlich beschränkt ausüben kann.
Dies gilt insbesondere

4.2.2.1 bei Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit. Entsprechende Nachweise können gefordert werden;

4.2.2.2 bei zusätzlicher Tätigkeit an Kranken- und Pflegeanstalten oder Justizvollzugsanstalten mit erheblichem Zeitaufwand;

4.2.2.3 bei Wahrnehmung politischer oder berufspolitischer Ämter mit erheblichem Zeitaufwand;

4.2.2.4 bei Vorlage eines rechtsverbindlich abgeschlossenen Vertrages für die Praxisübernahme durch den Assistenten oder Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft innerhalb der nächsten zwölf Monate.

4.3 Die Genehmigung wird in der Regel für ein Jahr, jedoch maximal für zwei Jahre widerruflich erteilt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen abweichen, soweit SGB V und Zahnärzte-ZV es zulassen.

4.4 Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird auch erteilt, wenn der Entastungsassistent dem Kreise naher Familienangehöriger des Antragstellers (Vertragszahnarzt) angehört. Nahe Angehörige in diesem Sinne sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Genehmigung kann dann länger als für die übliche Dauer erteilt werden.

4.5 Zur Beschäftigung von zwei Assistenten wegen Überschneidung der Arbeitsverhältnisse gilt Ziffer 3.8 sinngemäß.

4.6 Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Gründe für die Genehmigung entfallen sind. Der Wegfall der Genehmigungsgründe ist der KZV Rheinland-Pfalz unverzüglich mitzuteilen.

5. Vertreter

5.1 Der Vertragszahnarzt kann sich bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Entbindung zusätzlich bis zur Dauer von weiteren drei Monaten im Jahr vertreten lassen.

5.2 Als Vertreter beschäftigt werden kann nur ein approbierter Zahnarzt, der mindestens ein Jahr als Assistent bei einem Vertragszahnarzt oder in unselbstständiger Stellung in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken im Geltungsbereich der Zahnärzte-ZV nachweisen kann (§ 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV).

5.3 Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist die Vertretung namentlich und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (s. o.) der KZV Rheinland-Pfalz mitzuteilen.

5.4 Wird es erforderlich, dass die Praxis über den Zeitraum von drei Monaten hinaus durch einen Vertreter geführt werden muss, bedarf auch die Beschäftigung eines Vertreters der vorherigen Genehmigung durch die KZV Rheinland-Pfalz. Die Dauer der Genehmigung ist zu befristen. Die Befristung bemisst sich nach den geltend gemachten Umständen. Sie kann auf Antrag unter Darlegung der Gründe verlängert werden (§ 32 Abs. 1 und 2 Zahnärzte-ZV).

6. Prüfung durch die KZV Rheinland-Pfalz gemäß § 32 Abs. 3 Zahnärzte-ZV

Bei Beschäftigung von Assistenten kann durch die KZV Rheinland-Pfalz überprüft werden, ob eine Ausweitung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit während der Zeit der Beschäftigung von Assistenten stattfindet. Wenn ein solcher Verstoß gegen § 32 Abs. 3 Zahnärzte-ZV festgestellt ist, kann die Genehmigung widerrufen werden.

7. Verstöße gegen die Assistentenordnung

Nach den Vorschriften des § 81 Abs. 5 SGB V können Verstöße gegen diese Assistentenordnung disziplinarisch geahndet werden.

8. Widerspruchsverfahren

Gegen die Bescheide der KZV Rheinland-Pfalz kann Widerspruch beim Vorstand der KZV Rheinland-Pfalz eingelegt werden. Sieht sich der Vorstand außerstande, dem Widerspruch abzuhelfen, gibt die KZV Rheinland-Pfalz das gesamte Widerspruchsverfahren an die Widerspruchsstelle nach § 85 SGG weiter.

9. Inkrafttreten

Diese von der Vertreterversammlung am 12.05.2021 beschlossene Assistentenordnung löst die zuletzt am 18.06.2019 vom Vorstand beschlossene Fassung ab.

Mainz, 12.05.2021

San.-Rat Prof. Dr. Günter Dhom
Vorsitzender der Vertreterversammlung der
KZV Rheinland-Pfalz